

DIE LINKE Gütersloh • Postfach 2708 • 33 257 Gütersloh

An die
Vorsitzende
des Bildungsausschuss
Frau Dr. Susanne Kohlmeyer
Berliner Str. 70
33330 Gütersloh

Ratsfraktion
DIE LINKE. Gütersloh

Bismarckstr. 2
33 330 Gütersloh
Tel: +49 (0) 151 17982838
Fax: +49 (0) 5241 2112656
Email: info@DieLinkeFraktion.de
www.dielinkefraktion.de

24. Feb. 2020

Antrag der Fraktion DIE LINKE.
für die Sitzung des Bildungsausschuss am 18.02.2020

Sehr geehrte Frau Dr. Kohlmeyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bildungsausschuss möge beschließen, dass die für die Jahrgänge 7 der weiterführenden Schulen beabsichtigten Anschaffungen von Tablets und Laptops im Rahmen der Lernmittelfreiheit abgewickelt werden.

Begründung:

Der in der Presse genannte Betrag von ca. 750 € ist für viele Eltern nicht zumutbar. Auch die Möglichkeit über das BuT-Gesetz ist eingeschränkt. Im Rahmen der Schulmitwirkung an den Neuanschaffungen ergibt sich dann auch, ob die Anschaffung von Internet-fähigen Lernmitteln zum Schulprogramm gehören kann oder sollte. Es ist zu bedenken, dass hier Bücher als Lernmittel ersetzt werden sollen durch digitale Lesegeräte. Neue Lernformen gehören jedoch ebenso zur Lernmittelfreiheit wie die traditionellen Schulbücher.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Reese

MdR
(Vorsitzender)
Fraktion **DIE LINKE**

Lernmittelfreiheit

Grundsätzlich (§ 96 SchulG) werden jeder Schülerin und jedem Schüler vom Schulträger entsprechend eines festgelegten Durchschnittsbetrages - abzüglich eines Eigenanteils - Lernmittel zu befristetem Gebrauch unentgeltlich überlassen (Prinzip der Ausleihe). In Ausnahmefällen können Lernmittel, falls wegen der Art der Lernmittel erforderlich, zum dauernden Gebrauch zur Verfügung gestellt werden.

Die Beträge, die den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr insgesamt erforderlichen Lernmittel entsprechen, sind durch die Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 SchulG festgelegt.

Der Eigenanteil darf in der Regel ein Drittel des Durchschnittsbetrages nicht übersteigen.

Nicht unter den Lernmittelbegriff fallen die Gegenstände, die im Unterricht als Gebrauchs- oder Übungsmaterial verwendet werden. Sie müssen gegebenenfalls als Teil der allgemeinen persönlichen Ausstattung von den Eltern bereitgestellt werden. Hierzu zählen Schreib- und Zeichenpapier, Stifte und Rechengeräte aller Art, einschließlich technischer Hilfsmittel und sonstige Arbeitsmittel.